

**VÖB Online**  
**M 020/03**  
**vom 21. Januar 2003**

**Geldwäsche; Recht;**  
**Vorstandssekretariat**

**M 016/03 vom 16.01.2003**

**Geldwäsche;**  
**Kreditwesengesetz (KWG)**

Bekämpfung der Geldwäsche / Automatisierter Abruf von  
Kontoinformationen – § 24c KWG  
Umfang der Einbeziehung von Kreditkartenkonten  
hier:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen - § 24c KWG - hatten wir Sie zuletzt zusammenfassend durch die o.a. VÖB-Mitteilung informiert.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 15. Januar 2003 (als **Anlage** beigefügt) dem Zentralen Kreditausschuss mit der Bitte um Weiterleitung dieses Schreibens an die Mitgliedsinstitute Folgendes mitgeteilt:

(Kredit-)Kartenkonten nimmt das BMF vom Abrufsystem nach § 24c KWG aus, soweit über diese ausschließlich mit der Karte getätigte Zahlungen für Waren und Dienstleistungen abgerechnet und die Forderungen per Lastschrift von einem Konto des Kontoinhabers eingezogen werden, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG (EU-Geldwäsche-Richtlinie), geändert durch Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 2001, unterliegt. Hingegen sind (Kredit-)Kartenkonten, die vergleichbar mit einem Girokonto auf Guthabenbasis geführt werden und auf die bzw. von denen Überweisungen auf und von Konten Dritter vorgenommen werden können, in die Datei nach § 24c KWG einzustellen.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Björn Christian Stein

Indranil Ganguli

**Anlage**



Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 15. Januar 2003

TEL +49 (0)1888 682-11 23 (oder 682-0)  
FAX +49 (0)1888 682-13 27  
TELEX 886645  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

VII B 7 - Wk 5023 - 26/03  
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

16/2

Zentraler Kreditausschuss  
c/o Bundesverband der  
Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
Schellingstraße 1  
10785 Berlin

**ZKA**

Eingang: 16. Jan. 2003

AZ: .....

Ausnahmen vom automatisierten Abrufsystem nach § 24c KWG;  
Umfang der Einbeziehung von Kreditkartenkonten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem automatisierten Abrufsystem nach § 24c KWG möchte ich Sie über eine weitere Ausnahmeregelung in Kenntnis setzen:

Bei (Kredit-) Kartenkonten handelt es sich um Konten im Sinne des § 154 Abs. 2 AO, die grundsätzlich dem automatisierten Abrufverfahren des § 24c KWG unterliegen.

Mangels aufsichts- oder ermittlungsrechtlichem Interesse nehme ich jedoch solche (Kredit-) Kartenkonten vom Abrufsystem nach § 24c KWG aus, über die ausschließlich mit der Karte getätigte Zahlungen für Waren und Dienstleistungen abgerechnet und die Forderungen per Lastschrift von einem Konto des Kontoinhabers eingezogen werden, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG (EU-Geldwäscherichtlinie), geändert durch Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 2001, unterliegt. Es handelt sich um (Kredit-) Kartenkonten, über die keine anderen Transaktionen abgewickelt werden können bzw. keine weitergehende Verfügungsmöglichkeit besteht.

Hingegen sind (Kredit-) Kartenkonten, die vergleichbar mit einem Girokonto auf Guthabenbasis geführt werden und auf die bzw. von denen Überweisungen auf und von Konten Dritter vorgenommen werden können, in die Datei nach § 24c KWG einzustellen.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben an Ihre Mitgliedsinstitute weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag  
Findeisen



Beglaubigt

*Hell*  
Angestellte